

# RS OGH 1995/7/5 Bsw20458/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1995

## Norm

MRK Art13 III3

## Rechtssatz

Der Begriff „Rechtsmittel zu erheben“ gemäß Art 13 MRK ist so zu verstehen, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt werden muss, seinen Fall vor eine innerstaatliche Instanz zu bringen, die eine inhaltliche Würdigung vornehmen kann. Wenn der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, den österreichischen VfGH anzurufen, und der VfGH die Argumente des Beschwerdeführers für unzutreffend erachtet, wird das Recht auf wirksame Beschwerde gewahrt, denn dies bedeutet nicht, dass keine ordnungsgemäße Prüfung des Vorbringens des Beschwerdeführers stattgefunden hätte.

## Entscheidungstexte

- Bsw 20458/92  
Entscheidungstext AUSL EKMR 05.07.1995 Bsw 20458/92  
Veröff: NL 1995,145

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1995:RS0121682

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>